

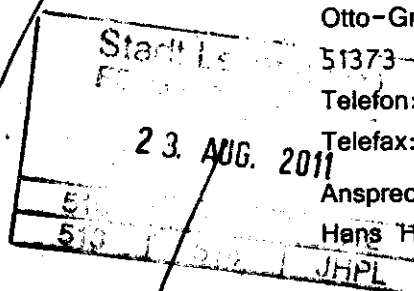
1) ~~Ø~~ (51)
 2) nur KS BSM

Verbund evangelischer
 Kindertagesstätten und
 Familienzentren in Leverkusen

Otto-Grimm-Str. 9
 51373-Leverkusen
 Telefon: 0214 - 382 712
 Telefax: 0214 - 382 733
 Ansprechpartner:
 Hans Höroldt (Geschäftsführung)
 E-Mail:
 KITA-Verbund@diakonie-leverkusen.de

Herrn Rudolf Müller,
 Vorsitzender des Kinder- und
 Jugendhilfeausschusses der Stadt
 Leverkusen

z. K. Herrn Marc Adomat, Beigeordneter
 und Herrn Rainer Gurk, Fachbereichsleiter
 Fachbereich Kinder und Jugend



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
 Hö/Sb

Datum
 16.8.2011

**Antrag an den Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Stadt Leverkusen auf Anerkennung
 als Freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe**

Sehr geehrter Herr Müller,
 sehr geehrter Herr Adomat,
 sehr geehrter Herr Gurk

Hiermit beantrage ich für den im Kirchenkreis Leverkusen neu gegründeten o.g. „Verbund
 evangelischer Kindertageseinrichtungen und Familienzentren“ die Anerkennung als Freier
 Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Ich bitte Sie, diesen Antrag in die kommende Sitzung
 einzubringen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank vorab und herzliche Grüße

Hans Höroldt

Verbund evangelischer
 Kindertagesstätten und
 Familienzentren in Leverkusen

Otto-Grimm-Str. 9
 51373 Leverkusen

Geschäftsführer:
 Pfr. Hans Höroldt

Vorstand:
 Dr. Thomas Hübner
 Uwe Staudt
 Ingeborg Käseberg

KD Bank Dortmund

BLZ: 350 601 90
 Kto.-Nr. 1010 8640 50

IBAN:
 DE98 3506 0190 1010 8640
 50

BIC: GENODE33DKD

Telefon: +49 214 382-7

Telefax: +49 214 382-7

Ev. Kindergarten

Otto-Grimmstr. 9

51373 Leverkusen

Aktenzeichen: 42.21-405-20-1275.0

bisheriger Träger:

Evangelische Kirchengemeinde Wiesdorf

Ev. Kindergarten & Familienzentrum

Alte Landstr. 84

51373 Leverkusen

Aktenzeichen: 42.21-405-20-1258.0

bisheriger Träger:

Evangelische Kirchengemeinde Küppersteg-Bürrig

Ev. Kindergarten

Adalbert-Stifter-Str. 19

51379 Leverkusen

Aktenzeichen: 42.21-405-20-1281.0

Ev. Kindergarten

Herderstr. 25

51381 Leverkusen

Aktenzeichen: 42.21-405-20-01290.0

Ev. Kindertageseinrichtung & Familienzentrum

Pfarrer-Klein-Str. 18

51381 Leverkusen

Aktenzeichen: 42.21-405-20-02896

bisheriger Träger der drei Einrichtungen:

Evangelische Kirchengemeinde Opladen

Satzung für einen Kirchlichen Verbund zum Betrieb evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Leverkusen

Präambel

Das Evangelium von Jesus Christus schließt die Zuwendung Jesu zu den Kindern in sich ein. Die christliche Kirche trägt deshalb in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie auch Verantwortung für Kinder und deren Familien.

Um diese Verantwortung wirksam und gemeinsam wahrnehmen zu können, haben auf der Grundlage des § 1 Nr. 2 des „Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz)“ die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen und die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden die folgende Satzung für den Kirchlichen Verbund „KITA neu“ im Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen beschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verbund führt die Bezeichnung Kirchlicher Verbund zum Betrieb evangelischer Tageseinrichtungen und Familienzentren im Kirchenkreis Leverkusen.

Der Sitz des Verbundes ist Leverkusen.

Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§ 2 Beteiligte

Der Evangelische Kirchenkreis Leverkusen, die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen Küppersteg-Bürrig, die Evangelische Kirchengemeinde Opladen sowie die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf wirken als Trägergemeinschaft (im Folgenden „Verbund“) zusammen. Weitere Kirchengemeinden des Kirchenkreises können durch Aufnahmeantrag und Beschluss der Gemeinsamen Versammlung zu dem Verbund hinzukommen.

Sie sind gemeinsam Träger von Kindertageseinrichtungen. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten bestimmen sich nach dieser Satzung.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbunds ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe zur Wahrnehmung des pädagogischen und diakonischen Auftrags der evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Leverkusen. Der Verbund gewährt ganzheitliche Hilfe und betätigt sich in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe. Er ist dem Bildungsauftrag der Evangelischen Kirche verpflichtet und steht allen Hilfebedürftigen ohne Rücksicht auf Herkunft, Kultur, Nationalität, Geschlecht und Glauben offen.
2. Der Verbund dient dazu, durch Einrichtung und Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren den religionspädagogischen,

gesellschaftlich-diakonischen und sozialpädagogischen Verpflichtungen gegenüber Kindern und Eltern zu entsprechen.

3. Die Verwirklichung des Verbundzwecks erfolgt insbesondere durch die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und in der Tagespflege sowie durch die Begleitung, Versorgung und Unterstützung von Kindern- und Jugendlichen sowie ihren Familien im Einklang mit bestehenden gesetzlichen Grundlagen, im Besonderen dem SGB VIII und dem Kinderbildungsgesetz des Landes NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.
4. Im Einklang mit dem oben genannten Zweck kann der Verbund auf Beschluss der Gemeinsamen Versammlung weitere Aufgaben übernehmen.
5. Er ist unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Zwecks dienen.

§ 4 Ausstattung und Liquidität

1. Die in § 2 genannten Beteiligten übertragen dem Verbund die Trägerschaft der von ihnen unterhaltenen Tageseinrichtungen für Kinder zur Erfüllung seiner Aufgaben. Das Nähere regelt eine Zusatzvereinbarung.
2. Für Kindergartengruppen zahlen die gemäß § 2 beteiligten Kirchengemeinden den Trägeranteil entsprechend dem Verwendungsnachweis in das Vermögen des Verbundes.
3. Die von öffentlichen Trägern geleisteten Kostenerstattungen werden über den Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen oder die beteiligten Gemeinden in das Vermögen des Verbundes eingebracht.
4. Die beteiligten Kirchengemeinden sorgen gemeinsam für die erforderliche Liquidität für die laufende Arbeit bis zur Höhe ihres Trägeranteils. Für die im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans über die jeweiligen Trägeranteile hinausgehenden Liquiditätsbedarfe bzw. die Grundausstattung des Verbundes kommen die beteiligten Kirchengemeinden gemäß dem Verhältnis ihrer jeweiligen Trägeranteile auf. Hierüber ist nach Ende des Geschäftsjahres abzurechnen.
5. Die durch die in § 2 genannten Beteiligten zur Verfügung gestellten Tageseinrichtungsbetriebe sind Vermögen des Verbundes und Sondervermögen der beteiligten Kirchengemeinden und des Kirchenkreises Leverkusen. Sie werden in gesonderter Rechnung und Verwaltung nach Maßgabe dieser Satzung geführt.

§ 5 Gemeinnützigkeit und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbundes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Beteiligten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbundes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Evangelische Kirchenkreis Leverkusen und die beteiligten Kirchengemeinden – und damit der Verbund – sind Mitglied im als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. angeschlossen. Die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten werden anerkannt.

§ 6 Rechtsform und Gremien

Organe des Verbundes sind:

- die Gemeinsame Versammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsführung.

Die Arbeit des Verbundes und seiner Einrichtungen wird beratend begleitet von einem Beirat, der nicht Organ des Verbundes ist und der aus Vertretern¹⁾ der gemäß § 2 Beteiligten gebildet wird.

§ 7 Verfahrensweisen der Gremien

1. Die Mitglieder der Organe des Verbundes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Davon unberührt bleibt die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung. Mit Ausnahme der Geschäftsführung müssen die Organe mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der Beteiligten bestehen. Die Anzahl der Pfarrer darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
2. Die Mitglieder der Organe des Verbundes müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft in einem Presbyterium haben.

¹⁾ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

3. Über die Sitzungen der Organe des Verbundes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Nach Unterzeichnung ist jedem Mitglied des Organs binnen vier Wochen eine Abschrift zuzusenden. Die Niederschrift ist in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 8 Gemeinsame Versammlung

1. Oberstes Organ des Verbundes ist die Gemeinsame Versammlung. Sie hat dafür zu sorgen, dass der gesamte Dienst des Verbundes in rechter Ausrichtung auf der Grundlage des Evangeliums getan und die Verwaltung ordnungsgemäß geführt wird.

Jeder Beteiligte entsendet Mitglieder in die Gemeinsame Versammlung. Kirchengemeinden mit einer Kindertageseinrichtung entsenden ein Mitglied, Kirchengemeinden mit zwei und mehr Einrichtungen sowie der Kirchenkreis Leverkusen entsenden zwei Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Gemeinsame Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren.

Gemeinsame Versammlungen finden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Gemeinsame Versammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse des Verbundes erforderlich erscheint oder zwei Beteiligte, zwei Vorstandsmitglieder oder die Geschäftsführung es verlangen.

2. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Anlage der Tagesordnung ein. Er leitet die gemeinsame Versammlung; im Vertretungsfall sein Stellvertreter.
3. Geschäftsführer sowie die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an der Sitzung der Gemeinsamen Versammlung teil, sofern die gemeinsame Versammlung im Einzelfall nicht anders beschließt.

Außerdem können sachkundige Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden.

4. Die Gemeinsame Versammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihres ordentlichen Mitgliederbestandes. Kann die Beschlussfähigkeit nicht herbeigeführt werden, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung der Gemeinsamen Versammlung einzuberufen.
5. Die Gemeinsame Versammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlüsse zur Schließung von Einrichtungen müssen mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder gefasst werden; vor Schließung einer Einrichtung ist der Kirchengemeinde oder dem Träger, die oder der die

Einrichtung in den Verbund eingebracht hat, die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben sowie die Möglichkeit einzuräumen, die Einrichtung wieder in eine eigene Betriebsverantwortung zurück zu nehmen.

§ 9 Aufgaben der Gemeinsamen Versammlung

Die Gemeinsame Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes,
- b. Feststellung der Jahresrechnung,
- c. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- d. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e. Aufnahme weiterer Kirchengemeinden,
- f. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
- g. Beschlussfassung über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden.
- h. Beschlussfassung über die mit einem Ausscheiden verbundenen Rahmenbedingungen.
- i. Kreditaufnahmen. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75% der Mitglieder.
- j. Beratungen über die Empfehlungen des Beirats
- k. Einstellung oder Entlassung von
Geschäftsführer und
Leiter der Tageseinrichtungen

Einstellungen von Leitungen der Tageseinrichtungen erfolgen im Einvernehmen mit der Vertretung der betreffenden Kirchengemeinde. Bei Entlassungen von Leitungen ist die Vertretung der betreffenden Kirchengemeinde zu beteiligen.

§ 10 Vorstand

1. Die Gemeinsame Versammlung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eines Vorstandes.
2. Der Vorstand besteht aus drei Personen, die von der Gemeinsamen Versammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählen sind. Dabei ist anzustreben, dass der Evangelische Kirchenkreis Leverkusen mit einem Mitglied und die beteiligten Kirchengemeinden mit zwei Mitgliedern im Vorstand vertreten sind. Die Mitglieder des Vorstandes müssen mehrheitlich Mitglieder der Kreissynode oder eines der beteiligten Presbyterien sein.
3. Eine Abberufung vor Ablauf der Amtszeit ist gem. § 8 Absatz 5 des Verbandsgesetzes möglich. Die Mitglieder des Vorstandes können durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Vorstandes oder an seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zurücktreten. Eine Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Sofern ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit ausscheidet oder

abberufen wird, wählt die Gemeinsame Versammlung für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

4. Der Vorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
Willenserklärungen des Vorstandes werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung der Gemeinsamen Versammlung bedarf.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für den Schaden, der durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen sollen in der Regel viermal, mindestens aber zweimal jährlich stattfinden. Der Vorstand ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer oder der Vorsitzende des Vorstandes oder zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung beantragen.
2. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes sowie die Bestimmung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.
Die Einberufung muss schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen können die Fristen abgekürzt und die Vorstandsmitglieder auch in Textform¹ eingeladen werden.
3. Wurde die Sitzung des Vorstandes nicht ordnungsgemäß einberufen, kann der Vorstand Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang der Einladung Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
5. An den Vorstandssitzungen nimmt der / nehmen die Geschäftsführer beratend teil, sofern der Vorstand im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt. Der Vorstand kann sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurden und zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

¹ d.h. durch eine lesbare aber unterschriftslose Erklärung i.S.d. § 126b BGB z.B. per E-Mail

2. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Vorstandes nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat der Vorsitzende oder – im Verhinderungsfall – sein Stellvertreter durch einstweilige Anordnungen eine Entscheidung zu treffen. Dies ist dem Vorstand bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.
5. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist und von der Geschäftsführung aufbewahrt wird. Jedem Mitglied des Vorstandes ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand hat für die kirchlich-diakonische Ausrichtung der Tätigkeit des Verbundes nach Maßgabe der in der Präambel verankerten Grundsätze und des Verbundzwecks zu sorgen.
2. Dem Vorstand obliegt die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung. Der Vorstand achtet darauf, dass die Erfüllung des Auftrages in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgt. Er hat das Recht, für die Führung und den Betrieb des Verbundes allgemeine und besondere Weisungen zu erteilen, die von der Geschäftsführung zu beachten sind.
3. Der Vorstand ist zuständig für alle ihm durch diese Verbundsatzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für die/den
 - a. Vorbereitung der Feststellung der Jahresrechnung einschließlich eines Vorschlags an die Gemeinsame Versammlung zur Verwendung eventuell angefallener Jahresüberschüsse; die festgestellte Jahresrechnung ist versehen mit einer Stellungnahme des Vorstandes unverzüglich an die Gemeinsame Versammlung weiterzuleiten;
 - b. Vorbereitung zur Bestellung, Abberufung und Entlastung des/der Geschäftsführer/s;
 - c. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen auf Vorschlag der Geschäftsführung;
 - d. Beratung des Wirtschaftsplans und Einbringung in die Gemeinsame Versammlung;
 - e. Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers

- f. Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung/Dienstanweisung für die Geschäftsführung;
- g. Geltendmachung von Ansprüchen, die dem Verbund gegenüber dem Geschäftsführer zustehen.

Der Einwilligung des Vorstandes bedürfen insbesondere folgende Rechtsgeschäfte:

- i. Regelung der Zuständigkeit bei Kassenanordnungen.
 - ii. Baumaßnahmen und Investitionen ab einer Höhe von 25.000 Euro,
 - iii. Miet-, Pacht- und Leasingverträge ab einer Laufzeit von drei Jahren oder einer Höhe von jährlich 25.000 Euro,
 - iv. sonstige nach der Geschäftsordnung/ Dienstanweisung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtige Geschäfte.
4. Der Geschäftsführung gegenüber wird der Verbund gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder – im Verhinderungsfall – durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 14 Geschäftsführung

1. Die Gemeinsame Versammlung bestellt für den Verbund einen oder mehrere Geschäftsführer.

Durch die Beteiligten wird angestrebt, dass der Leiter des Diakonischen Werks des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen die Geschäftsführung ausübt. Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht der Gemeinsamen Versammlung oder dem Vorstand angehören.

2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich zur erforderlichen Vertretung im Rechtsverkehr berechtigt. Durch Beschluss des Vorstandes kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er den Verbund allein.
3. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

§ 15 Aufgaben der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Satzung und der Beschlüsse der Gemeinsamen Versammlung sowie des Vorstandes.

Die Geschäftsführung berichtet der Gemeinsamen Versammlung und dem Vorstand regelmäßig über die Lage des Verbundes, den Gang der Geschäfte und über alle wesentlichen Vorgänge.

Die Geschäftsführung verfügt über die finanziellen Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplans.

Die Geschäftsführung ist im Rahmen des Stellenplans für die Auswahl, Einstellung und Entlassung aller Mitarbeitenden des Verbundes zuständig, mit Ausnahme der in § 9 genannten Gruppe.

Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden des Verbunds.

§ 16 Beirat

Die zuständigen Organe der gemäß § 2 Beteiligten berufen ihre Vertreter für den Beirat des Verbundes. Jeder Beteiligte wird von einer Person im Beirat vertreten.

An den Sitzungen des Beirates nehmen die Geschäftsführung und der Fachberater für Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Leverkusen in der Regel beratend teil.

Die Sitzungen des Beirates werden von dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung geleitet.

Der Beirat wird von dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf sowie aus wichtigem Grund einberufen. Der Beirat muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn die Geschäftsführung oder ein Mitglied der Gemeinsamen Versammlung dies verlangt.

Der Beirat beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 17 Aufgaben des Beirats

Aufgabe des Beirats ist die Begleitung und Weiterentwicklung des pädagogischen, religionspädagogischen und diakonischen Profils; der Beirat erarbeitet Empfehlungen und berichtet diese an die Geschäftsführung sowie die Gemeinsame Versammlung.

§ 18 Mitarbeitende

Der Verbund ist Anstellungsträger aller Mitarbeitenden im Verbund.

Mitarbeitende als Geschäftsführung und Leitung von Einrichtungen müssen grundsätzlich einem evangelischen Bekenntnis angehören. Sonstige Mitarbeiter sollen einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen sind. Ist dies nicht der Fall, müssen sie sich verpflichten, den Auftrag und die konfessionelle Grundrichtung des Verbundes zu achten.

§ 19 Wirtschaftsführung und Verwaltung

Der Verbund arbeitet nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Der sozialdiakonische Auftrag ist soweit möglich aus den laufenden Erlösen zu finanzieren.

Die Deckung der Ausgaben bzw. Aufwendungen erfolgt durch eigene Einnahmen bzw. Erträge des Verbundes und Beiträge der Beteiligten.

Mittel des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen dürfen zum Ausgleich des Wirtschaftsplans des Verbunds in der Regel nicht eingesetzt werden.

Mittel für die Bauunterhaltung der Gebäude werden vom Verbund bis zur Höhe hierfür erhaltener Zuschüsse getragen. Für die restliche Bauunterhaltung sind die Eigentümer zuständig.

Das Nähere regeln die jeweiligen Zusatzvereinbarungen gemäß § 4 Nr. 1.

§ 20 Neuaufnahme in den Verbund

Alle beteiligten Körperschaften erklären sich schon jetzt bereit, weitere Gemeinden aus dem Kirchenkreis Leverkusen in den Verbund aufzunehmen.

Die Aufnahme neuer Gemeinden bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinsamen Versammlung.

§ 21 Ausscheiden aus dem Verbund

Das Ausscheiden eines Beteiligten gemäß § 2 setzt einen Antrag des Beteiligten voraus. Die Antragsfrist beträgt zwölf Monate zum Ende eines Kindergartenjahres. Die Antragsstellung erfolgt gegenüber der Geschäftsführung. Sie bedarf der Schriftform.²

Über den Antrag entscheidet die Gemeinsame Versammlung. Ihr obliegt die Entscheidung, ob die im ersten oder zweiten Spiegelstrich dargestellte Variante zur Anwendung kommt.

- Der Verbund die mit der bisherigen Aufgabenwahrnehmung gebunden Ressourcen anderweitig einsetzen kann oder
- Der ausscheidende Beteiligte die mit der bisherigen Aufgabenwahrnehmung gebundenen Ressourcen (insbesondere Personal) übernimmt bzw. dem Verbund die nachgewiesenen Kosten für die Dauer von 12 Monaten ab Ausscheiden aus dem Verbund erstattet; dem Verbund obliegt die Schadensminderung gemäß § 254 BGB.

§ 22 Änderung und Aufhebung der Satzung

Die Satzungsänderung und -aufhebung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Beteiligten und der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 23 Auflösung des Verbundes

Bei Auflösung fällt das Vermögen des Verbundes gemäß § 4 Nr. 4 anteilig an die Beteiligten, die Kindertageseinrichtungen oder Finanzmittel übertragen haben. Sie haben es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

² Die Beteiligten werden grundsätzlich einem Antrag einer der beteiligten Körperschaften auf Austritt zustimmen. Darüber hinaus sind sich die Beteiligten einig, dass an einen Austritt Bedingungen geknüpft sind.

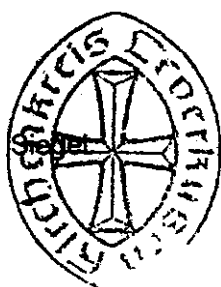
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Leverkusen, 17. Juni 2011



Evangelischer Kirchenkreis
Der Kreissynodalvorstand

Andreas Zech



Evangelische Kirchengemeinde Opladen
Das Presbyterium

Andreas Zech Dieter



Evangelische Kirchengemeinde Küppersteg-Bürrig
Das Presbyterium

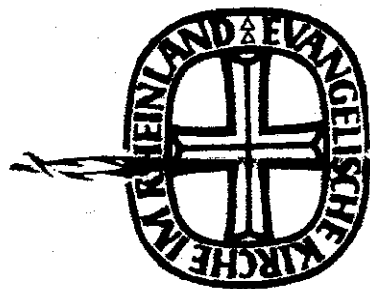
G.-B. Scholten, pfr. Ingrid Voigt



Evangelische Kirchengemeinde Wiesdorf
Das Presbyterium

Christoph Gm. pfr. Heide

Genehmigt.
Düsseldorf, den 22. 06. 11



Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

H. v. e.